

Allgemeine Mietbedingungen

Vorbemerkung

Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Fahrzeuge und deren Einbauten sowie etwaiges dazu gemietetes Material. Der Mietvertrag kommt zwischen dem im Angebot spezifizierten Kunden (im Folgenden „Kunde“ genannt) und der CORE gUG (haftungsbeschränkt), Wiesbadener Str. 43, 70372 Stuttgart (im Folgenden „Vermieter“ genannt) zustande.

1. Bedingungen allgemein:

Die Leistungen, Lieferungen und Angebote erfolgen ausnahmslos aufgrund dieser Geschäftsbeziehung. Alle weiteren Geschäfte sind somit eingeschlossen und müssen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Auftragsbestätigung durch den Kunden gelten diese als angenommen.

2. Voraussetzungen für die Vermietung

Der Kunde darf den Mietgegenstand dritten Personen nicht überlassen. Eine Weitervermietung wird hiermit explizit ausgeschlossen. Der Kunde muss über einen gültigen Personalausweis verfügen und diesen bei Bedarf dem Vermieter aushändigen. Bei juristischen Personen ist auf Verlangen ein Handelsregistrauszug vorzulegen, welcher nicht älter als 3 Monate sein darf. Der Kunde hat vor der Vermietung dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Aufstellung des Fahrzeugs gegeben sind.

3. Verträge und Angebote

Alle Angebote sind, soweit nicht anders benannt, in Euro ausgewiesen. Die Miet- / und Angebotspreise sind grundsätzlich Nettopreise und auch nicht automatisch Skontofähig. Angebote sind 14 Tage gültig, sofern keine andere Angebotszeit schriftlich auf dem Angebot hinterlegt wurde.

4. Zahlungsweise

Die Kautions ist bis spätestens eine Woche vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Der Mietpreis ist nach Eingang der Rechnung durch den Kunden innerhalb von 7 Tagen auf das Konto des Vermieters zu zahlen, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart und auf der Rechnung ausgewiesen wurde. Die Kautions wird nach Zahlung der Rechnung und ggfs. Abzug von Schäden oder weiteren Leistungen auf das Konto des Kunden innerhalb von 30 Tagen zurückerstattet.

5. Zahlungsverzug

Wir sind berechtigt bei nicht fristgerechter Begleichung der Zahlung ohne Angabe den Auftrag zu unterbrechen oder abzubrechen. Ebenfalls sind wir berechtigt, entstandene Kosten von der Kautions abzuziehen. Eine gültige Einigung wird immer grundsätzlich angestrebt. Eine Verzinsung erfolgt nach Zahlungsverzug von 5% über dem aktuellen Zinssatz.

6. Stornierung

Der Kunde verzichtet generell und ausdrücklich auf die Stornierungsklausel, da das Fahrzeug bei Auftragserteilung nicht mehr anderweitig vermietet werden kann. Für den Fall der Nichtanspruchnahme hat der Kunde die Zahlung trotzdem zu 70% vorzunehmen und erklärt sich damit einverstanden. Sollte der Kunde innerhalb von 7 Tagen vor dem Event stornieren, so sind 90% des Preises zur Zahlung fällig.

7. Mietgegenstände und Rückgabe

Alle Mietgegenstände sind vom Kunden in dem Zustand, wie zu Beginn der Übergabe, zurück zu geben. Davon ist der normale Verschleiß ausgeschlossen. Im Falle einer Beklebung der Fahrzeuge werden im Falle von Lackschäden durch das Entfernen der Folien oder anderen Materials die Kosten für die Instandsetzung dem Kunden in Rechnung gestellt. Beklebungen sind grundsätzlich untersagt. Klebeband, Bohrungen oder andere Befestigungen sind am Fahrzeug ebenfalls untersagt. Bei jeder Übergabe wird ein Übergabeprotokoll angefertigt. Auf diesem werden Schäden und Mängel zu Beginn und zum Ende des Mietverhältnisses festgelegt.

8. Vereinbarungen und Änderungen (ausschließlich in schriftlicher Form)

Jegliche Änderungen der Mietverträge bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abmachungen, auch unter Zeugen sind nicht als gültig anerkannt.

9. Bewachung

Bei mehrtägigen Veranstaltungen an einem Ort ist das Fahrzeug in den veranstaltungsfreien Zeiten (während der Zeiten in der sich kein Fahrer:in oder Betreuer:in am Fahrzeug ununterbrochen befindet) durch den Kunden in geeigneter Weise unter Aufsicht zu stellen.

10. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt und endet wie im Angebot angegeben. Eine Verlängerung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Unabhängig von der vereinbarten Mietzeit darf der Kunde das Fahrzeug nur solange nutzen, als ausreichende Barmittel zur Befriedigung der Ansprüche des Vermieters zur Verfügung stehen. Bei einer Überschreitung der vereinbarten Mietzeit hat der Kunde eine Vertragsstrafe von 1.500,00 €/Tag zu zahlen. Ferner ist der Vermieter bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit sowie im Falle des Rücktritts vom Vertrag oder dessen Kündigung berechtigt, das Mietobjekt auf Kosten des Kunden wieder in seinen Besitz zu nehmen oder durch Dritte in Besitz nehmen zu lassen. Bei Überschreitung der Mietzeit haftet der Kunde für alle nach Ablauf der Mietzeit eintretenden Haftungs- / und Kaskoschäden. Die Kosten für Fahrer:in, Maut, Diesel/Benzin sind in der Vertragsstrafe nicht berücksichtigt und werden gesondert berechnet.

11. Zufahrtsweg und Abfahrtswege

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrtsweg vor der Veranstaltung und die Abfahrt nach der Veranstaltung ohne Verzögerungen von statten geht. Kommt es zu Verzögerungen haftet der Kunde selbst. Verzögert es sich um mehr als einen Kalendertag ist pro Tag ein Betrag in Höhe von 90% des Tagessatzes zzgl. der Vertragsstrafe bei Überschreitung der Mietzeit zu entrichten.

12. Gebühren für Straßennutzung und Sondergenehmigungen

Soweit im Angebot nichts gesondert geregelt ist, sind Maut und Sondergenehmigungen im Ausland nicht automatisch im Mietpreis enthalten und werden gesondert abgerechnet. Der Kunde hat sich frühzeitig um diese zu kümmern.

13. Abnahme und Übergabe unmittelbar vor Auftragsbeginn

Der Kunde hat das Recht und die Pflicht potentielle Vorleistungen zu überprüfen und die Abnahme und Übergabe spätestens unmittelbar vor Beginn auszuführen. Eventuelle Mängel sind dabei unverzüglich zu protokollieren und festzuhalten und mitzuteilen. Mit der Übergabe erkennt der Kunde an, dass sich der Mietgegenstand in einsatzbereitem, sauberem und mangelfreiem Zustand befindet und dass das Zubehör sowie die übergebenen

Papiere in Ordnung und vollständig sind. Bei Verlust der übergebenen Papiere ist hier eine Strafe von 500€ zu bezahlen.

14. Haftung

Der Vermieter steht für fachliche und pünktliche Ausführung der Aufträge ein. Wenn Auftragstermine oder Leistungen in Folge höherer Gewalt, Unfall oder durch Verschulden Dritter nicht eingehalten werden können, berechtigt es den Kunden nicht zum Rücktritt vom Angebot oder der Inanspruchnahme von Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn Veranstaltungstermine, aus welchem Grund auch immer, abgesagt werden. In diesem Fall entfällt eine Haftung des Vermieters. Der Vermieter bietet dann jedoch bei Verfügbarkeit einen Ersatztermin an. Sofern durch die Terminverschiebung Mehrkosten entstehen, sind diese vom Kunden zu tragen. Weiter haftet der Vermieter nicht für Vorgaben von Veranstaltern, Behörden oder anderen Institutionen. Diese sind vom Kunden im Vorfeld selbst zu klären und ggfs. Einwilligungen einzuholen und die Vorgaben umzusetzen. Beschädigungen an dem Fahrzeug durch den Kunden oder sonstige Personen, sind vom Kunden zu tragen. Generell ist Sorge zu tragen, dass potentielle Beschädigungen vermieden werden. Der Kunde haftet für alle Schäden, die infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sowie außergewöhnlicher Abnutzung an dem Mietobjekt entstanden sind, sowie für die hierdurch bedingten Reparaturkosten, die eingetretene Wertminderung und die Kosten etwaiger Gutachten und die Rechtsberatung. Die Ausfallkosten bei Reparatur werden für das Fahrzeug zusätzlich mit 550€ / Tag dem Kunden in Rechnung gestellt. Wir übernehmen keine Haftung und Schadenersatzansprüche bei Ausfall oder Abbruch von Veranstaltungen, aus welchem Grund auch immer. Auch nicht wegen technischen Ausfällen am Mietobjekt, insbesondere von PA- und Lichtanlagen und Stromerzeugern, als auch jeglicher zusätzlich angemieteten Ausstattung. Der Vermieter übernimmt des Weiteren keinerlei Haftung für Schäden, welche durch den Einsatz des Fahrzeugs und dessen Equipment an kundeneigenen Geräten oder Einrichtungen der Spannungsversorgung entstehen. Der Kunde hat im Vorfeld des Betriebs eine entsprechende Prüfung durchführen (zu lassen). Sofern an die von uns gestellten PA-Anlagen irgendwelche fremden Geräte angeschlossen werden, übernimmt der Vermieter keinerlei Verantwortung oder Haftung, sollte es hierbei zu Komplikationen oder Schäden an den vom Vermieter gestellten Anlage führen. Diese sind dann durch den Kunden zu tragen. Mit dem PA- und Lichtequipment ist sorgfältig umzugehen, wer vorsätzlich das Equipment in jeglicher Art beschädigt trägt die Kosten der Reparatur.

15. Versicherung bei Veranstaltungen

Der Kunde ist verpflichtet eine eigene Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, da der Vermieter nicht haftet, wenn fremde Personen das Fahrzeug besteigt oder beschädigt. Gleiches gilt für etwaige Geräte und Anlagen, welche mitvermietet werden. Ein Besteigen des Fahrzeugs wird ausdrücklich untersagt. Außerdem wird dem Kunden empfohlen, eine Haftpflichtversicherung gegen Vandalismus und / oder Beschädigungen abzuschließen. Diese Versicherung sollte auch die PA- und Lichttechnik einschließen.

16. Versicherungsschutz

Das Mietobjekt (Generatoren, Technik allgemein, wie PA- und Lichttechnik) sind durch die Haftpflichtversicherung des Kunden während der Mietzeit zu versichern.

17. KFZ Versicherung

Das Mietobjekt ist im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und somit auch versichert. Eine Versicherungspauschale wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

18. Sorgfaltspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Besonders hat der Kunde ständig (in regelmäßigen Abständen) die Betriebssicherheit zu prüfen.

19. Fahren mit dem Fahrzeug

Das Fahrzeug darf nur von Mitarbeitenden des Vermieters bewegt werden. Dies hat versicherungstechnische Gründe.

20. Reinigung

Das Fahrzeug und das dazu gemietete Material muss in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Für Verschmutzungen, welche nicht durch den Kunden entfernt wurden wird eine Pauschale in Höhe von 450€ Netto in Rechnung gestellt. Diese trägt der Kunde. Die Verunreinigungen werden dokumentiert.

21. Schlüssel

Der Kunde erhält bei Übergabe einen Schlüsselsatz für das Fahrerhaus und den Aufbau. Diese sind bei Abholung des Fahrzeugs durch den Vermieter zurückzugeben. Bei Verlust eines oder mehrerer Schlüssel wird eine Gebühr in Höhe von 400€ Netto in Rechnung gestellt.

22. Auftragsbestätigung

Auftragsbestätigung besteht auch bei mündlicher Beauftragung vom Kunden und ist für diesen bindend. Sofern dies vom Vermieter ebenso mündlich oder schriftlich zugesagt wurde.

23. Aufrechnungs- / und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann mit einer Gegenforderung weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

24. Unterlagen

Unterlagen, die der Kunde vom Vermieter erhalten hat (wie Abbildungen, Skizzen usw.) bleiben im Eigentum des Vermieters, soweit dem Vermieter das Urheberrecht an diesen Unterlagen oder Bildern zusteht. Diese dürfen an Dritte nur mit ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters weitergegeben werden. Bei Verletzung einer der genannten Verpflichtungen wird dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% der vorgesehenen Leistung/Preis berechnet. Weiter ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf der Veranstaltung des Kunden abzulichten und als Referenz auf der eigenen Website und in sozialen Medien (z.B. Instagram) zu verwenden.

25. Geltung

Andere Allgemeine Vermietbedingungen sind ausgeschlossen und werden vom Vermieter nicht anerkannt.

26. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist für beide Parteien Stuttgart.

Stand: 01.09.2025